

BStU

Archiv der Außenstelle Potsdam



BVfS Pdm

Kopie BStU
AR 3

BDL DOK 400 576

BStU 42-010 09 95

LEITZ Juris

BStU

000001

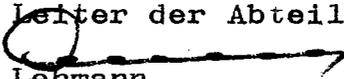
Abteilung IX

Potsdam, 18. 01. 1985

Büro der Leitung
Oberstleutnant Paetsch

Beiliegend übersende ich die Weisung des Leiters der BV vom 20. 05. 1970 - VVS 49/70 - mit der Bitte zu prüfen, daß diese Weisung aufgehoben und die VVS eingezogen wird, da sie nicht mehr der aktuellen Lagebedingung entspricht und im Widerspruch zur Dienstanweisung 10/81 steht.

Leiter der Abteilung


Lehmann

Oberstleutnant

Kopie BStU
AR 3

Verteiler

Bestimmung Weisung

vom 20.05.1970

400 576

zur Regelung der Zuständigkeit und des Zusammenwirkens von Diensteinheiten der BV bei der Bearbeitung von verletzten und getöteten Grenzverletzern

GVS-P/GVS/VVS MPS/MaI

49/70

Tgb. Nr.

1. - 5 Ex
je 9 Blatt

Leiter BV	1	Ex				KD Belzig	Ex		Ex
Stellv. Op.		Ex				KD Brandenburg	Ex		Ex
Stellv. Op.		Ex				KD Gransee	Ex		Ex
Stellv. Aufkl.		Ex				KD Jüterbog	Ex		Ex
Offz. Sonder.		Ex				KD KW-Hausen	8 Ex		Ex
Partei		Ex	AGG		Ex	KD Kyritz	Ex		Ex
AGI		Ex	AWK		Ex	KD Luckenwalde	Ex		Ex
AKG		Ex	XXII		Ex	KD Nauen	7 Ex		Ex
II		Ex	BKG		Ex	KD Neuruppin	Ex		Ex
III		Ex	E		Ex	KD Oranienburg	5 Ex		Ex
VI		Ex	M		Ex	KD Potsdam	4 Ex		Ex
VII	2	Ex	N		Ex	KD Pritzwalk	Ex		Ex
VIII		Ex			Ex	KD Rathenow	Ex		Ex
IX	3	Ex			Ex	KD Wittstock	Ex		Ex
XI		Ex	BCD		Ex	KD Zossen	6 Ex		Ex
XII		Ex	BdL		Ex		Ex		Ex
XIV		Ex	Fin		Ex		Ex	Dok.	5 ✓ Ex
XV		Ex	KuS		Ex		Ex	Anz.	Ex
XVIII		Ex	MD		Ex		Ex	Ex.-Nr.	Ex
XIX		Ex	RD		Ex		Ex		Ex
XX		Ex	WSE		Ex		Ex	RT	
26		Ex			Ex		Ex		

Kopie BSU
AR 3

gefertigt durch/am

BSU
000002

Ablage Dok

Leiter BV

V

Bezirksverwaltung für
Staatssicherheit Potsdam
Der Leiter

Ins. 74 G
" 76 op.
" 77 op.
" 28 Schu.
" 79 Schu.
" 85 Kr.
" 86 G. Vertrauliche Verschlusssache
" 87 G. Po 02

Potsdam, 20. Mai 1970

BSU
000003

..... Ausfertigungen
1. Ausfertigung 9 Blatt

W e i s u n g

zur Regelung der Zuständigkeit und des Zusammenwirkens von Diensteinheiten der Bezirksverwaltung bei der Bearbeitung von verletzten oder getöteten Grenzverletzern und durch Folgeerscheinungen verletzten oder getöteten Personen an der Staatsgrenze der DDR zu Westberlin im Bezirk Potsdam

k.

Vorkommnisse an der Staatsgrenze zu Westberlin im Bezirk Potsdam, bei denen Grenzprovokationen oder Grenzverletzungen unter Anwendung der Schußwaffe durch Angehörige militärischer oder bewaffneter Organe verhindert und dabei Personen (außer Angehörige der NVA) verwundet oder getötet werden, sind unverzüglich unter Federführung des Leiters der Abteilung VII zu bearbeiten mit dem Ziel,

- die Beweisführung einer organisierten Vorbereitung oder Unterstützung durch feindliche Kräfte in Westberlin oder im eigenen Territorium zu sichern,
- die Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet zu gewährleisten bzw. wieder herzustellen,
- den oder die Täter zu identifizieren, Beweismittel zu sichern, das Ergebnis allseitig zu rekonstruieren und zu dokumentieren sowie verbrechenbegünstigende Faktoren und Mittäter festzustellen,

Kopie BSU
AR 3

- zur Wahrung der ^Gheimhaltung, wenn bei Schußwaffenanwendung oder anderen Handlungen der bewaffneten Organe im System der Sicherung der Staatsgrenze Personen durch ^Folgeerscheinungen verletzt oder getötet werden.

Zur Lösung dieser Aufgaben ist ein enges Zusammenwirken mit den Leitern der HA I/Unterabteilung Abwehr und ^Aufklärung, 2. Grenzbrigade und den zuständigen Kommandeuren der 2. Grenzbrigade zu sichern.

Durch die Abteilung VII und ^IX wird eine Untersuchungsgruppe gebildet, die für die weitere Bearbeitung verantwortlich ist.

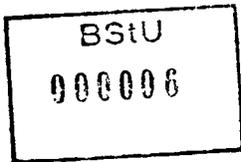
Im einzelnen sind folgende ^Aufgaben der Diensteinheiten durchzuführen:

1. Abteilung VII

- Das Referat ^Grenzsicherung der Abteilung VII hat sich nach Bekanntwerden vorgenannter Vorkommnisse unverzüglich zum Ereignisort zu begeben und die Verbindung zu den Mitarbeitern der ^HA I sowie dem ^Einheitskommandeur aufzunehmen.
- Es sind alle Maßnahmen - soweit nicht bereits durchgeführt - zur Bergung und zum Abtransport der Verletzten oder Toten einzuleiten unter weitgehendster ^Vermeidung gegnerischer Einsicht und Kenntnisnahme durch eigene Bürger.
- Der Hergang des Vorkommnisses ist gewissenhaft zu rekonstruieren. Zu diesem Zweck sind gemeinsame Untersuchungen mit der Abteilung IX zu führen,

die die Besichtigung des Ereignisortes und der Sicherstellung von Beweismitteln, die Erstvernehmung der Täter und Mittäter, die Befragung der Zeugen und Entgegennahme mündlicher und schriftlicher Berichte umfassen.

- Zur Verhinderung gegnerischer Provokationen ist zu veranlassen, daß durch die NVA/Grenze feindseitige Handlungen genauestens beobachtet, erfaßt und unter Kontrolle gehalten werden.
- Alle Beweismittel und Dokumente sind von der Untersuchungsgruppe zu übernehmen, der Ereignisort ist zu dokumentieren und zu skizzieren.
- Bericht der NVA-Grenze und der HA I sind einschließlich gefertigter Skizzen in je zwei Exemplaren zu übernehmen.
- Über verletzte oder getötete Personen und deren Angehörige sind sofort konspirative Ermittlungen von der Abteilung VIII führen zu lassen.
- Angehörige solcher Grenzverletzer sind unter operative Kontrolle zu bringen.
- Handelt es sich um Personen aus anderen Bezirken, ist die zuständige BV, Abteilung VII, zu verständigen und die Ermittlungsarbeit zu koordinieren.
- Bei getöteten Grenzverletzern ist durch den untersuchenden Arzt der Totenschein in 5-facher Ausfertigung auszustellen.
- Es ist anzustreben, daß als untersuchender Arzt Genosse Major Zickler (BV Potsdam) oder der jeweilige Regimentsarzt herangezogen wird.



- Verletzte Grenzverletzer werden nach ärztlicher Behandlung durch den Regimentsarzt oder Feldscher und dessen Bestätigung über die Transportfähigkeit in folgende Krankenhäuser durch die NVA eingeliefert:

Krankenhaus Hohenneuendorf	36. GR 3. und 4. GK
Krankenhaus Hennigsdorf	36. GR 1., 2. u. 8. GK
Krankenhaus Staaken	32. und 34. GR
Armeelazarett Drewitz	44. und 48. GR
Krankenhaus Zossen	42. GR

Handelt es sich um Leichtverletzte, ist nach Einleitung entsprechender strafprozessualer Maßnahmen durch die Abteilung IX und Konsultation mit der HA IX eine Direkteinlieferung in das Haftkrankenhaus des MfS Berlin vorzunehmen.

- Für den Zeitraum der Behandlung des Grenzverletzers in den vorgenannten Krankenhäusern ist gemeinsam mit der Abteilung IX und der zuständigen KD die Absicherung der Personen vorzunehmen.
- Unverletzte beteiligte Grenzverletzer sind der Abteilung IX zu übergeben.
- Zur Verfahrensweise, wenn bei Schußwaffenanwendung oder anderen Handlungen der bewaffneten Organe im System der Sicherung der Staatsgrenze Personen durch Folgeerscheinungen verletzt oder getötet werden, gelten die gleichen Geheimhaltungsbestimmungen, wie bei verletzten oder getöteten Grenzverletzern.

Unter Personen, welche durch Folgeerscheinungen verletzt werden, sind solche zu verstehen, die in keinem Zusammenhang mit dem Grenzverbrechen stehen. Bei Bekanntwerden solcher Folgeerscheinungen ist sofortige erste Hilfe am Ort durch die handelnden bewaffneten Organe zu erweisen.

Zur Einleitung von Maßnahmen der ärztlichen Soforthilfe sind nach Möglichkeit Genosse Major Zickler (BV Potsdam) oder die Regimentsärzte anzufordern. Ist ein Einsatz dieser Ärzte nicht möglich, sind Vertragsärzte der bewaffneten Organe bzw. festgelegte und aufgeklärte Ärzte aus dem zivilen Bereich anzufordern.

In allen Grenzkreisen sind Möglichkeiten der stationären ärztlichen Behandlung in den festgelegten Krankenhäusern zu schaffen. Dabei ist zu sichern, daß Isolierzimmer mit festgelegtem Personal nach vorheriger Aufklärung der Personen vorzubereiten sind.

Die auserwählten Kräfte sind als GMS zu berufen und entsprechend dem § 245, Absatz 1 und 3 des StGB zu verpflichten.

Für den Transport der verletzten Personen sind grundsätzlich Sankra der Grenzregimenter zu verwenden.

Durch die gebildete Untersuchungsgruppe der Abteilung VII und IX sind in Verbindung mit der jeweiligen KD nachfolgende Maßnahmen zur Sicherung der Geheimhaltung der Folgeerscheinungen bei den geschädigten Personen, Familienangehörigen und Augenzeugen des Geschehens einzuleiten:

- Die geschädigten Personen sind grundsätzlich zu isolieren und entsprechend der Situation zum Schweigen zu verpflichten, wobei ein operativer Mitarbeiter der KD mit der ständigen Sicherung beauftragt wird.
- Personen, die unmittelbar Augenzeuge des Geschehens wurden, bzw. die Familienangehörigen sowie der Ereignisort sind bis zur Sicherung und Beseitigung der Spuren ebenfalls zu sichern.
- Die Augenzeugen oder Familienangehörigen sind in geeigneter Form mit Einfühlungsvermögen ebenfalls unter der Legende der Zeugenbefragung zu isolieren und zum Schweigen zu verpflichten.
- Die Umgebung ist durch geeignete IM/GMS über einen längeren Zeitraum zu kontrollieren.
- Die Vorbereitung geeigneter Legenden, die sofort konkretisiert und durch den Leiter der BV bestätigt werden müssen, ist zu garantieren.
- Entsprechende materielle Schäden sind in angemessener Form sofort wiedergutzumachen.

2. Abteilung IX

Durch die Abteilung IX wird eine Untersuchungsgruppe eingesetzt, die gemeinsam mit der Untersuchungsgruppe der Abteilung VII für die weitere Bearbeitung verantwortlich ist.

Gegen verletzte oder getötete Grenzverletzer sowie unverletzte Täter sind unverzüglich Ermittlungsverfahren einzuleiten und bei verletzten und unverletzten Tätern Haftbefehle zu erwirken. Daraus ergibt sich die Informierung der Bezirksstaatsanwaltschaft in dem notwendigen Umfang.

Von der Abteilung VII sind zur Führung des Ermittlungsverfahrens protokollarisch zu übernehmen:

- Täter
- Bericht über das Vorkommnis
- Ereignisbericht, Spurensicherungsbericht, Skizzen, Dokumentationen
- Beweismittel
- Effekten der Täter
- Totenscheine

Die Einlieferung getöteter Grenzverletzer in das Gerichtsmedizinische Institut Berlin ist über den Dienstweg der Abteilung IX zu organisieren.

Der Leichentransport erfolgt durch Fahrzeuge des jeweiligen Grenzregiments unter Begleitung des zuständigen Mitarbeiters der Abteilung IX, der ebenfalls an der Sektion teilnehmen muß und deren Ergebnis entgegennimmt.

Im Auftrage der Staatsanwaltschaft sind die Angehörigen Verletzter, Getöteter oder Festgenommener entsprechend der StPO zu verständigen.

Umfang und Inhalt der Kenntnissgabe an Angehörige richtet sich den Ergebnissen der Ermittlungsführung und ist jeweils vom Leiter der BV bestätigen zu lassen.

Über den Genesungszustand verletzter Grenzverletzer, die in vorgenannte Krankenhäuser eingeliefert wurden, ist ständig Überblick zu wahren und bei Transportfähigkeit ist unverzüglich Überführung in das Haftkrankenhaus des MfS zu veranlassen.

Grundsätzlich werden nur Verwandte 1. Grades durch das MfS informiert, wenn es sich um getötete Grenzverletzer handelt. Mit den Angehörigen wird abgesprochen, daß eine Trauerfeier grundsätzlich nicht stattfindet. Es sollte den Angehörigen nahegelegt werden, zuzustimmen, daß durch das MfS alle notwendigen Maßnahmen übernommen werden (Beschaffung eines Urnenplatzes, Einäscherung, Urnenbeschaffung Erledigung der Formalitäten, Übernahme der Kosten).

Unsererseits kann gestattet werden, daß bei der Urnenbeisetzung eine Trauerfeier im engsten Rahmen durchgeführt wird, zu der auch ein Prediger ausgesucht werden kann.

Das mit den Angehörigen zu führende Gespräch hat das Ziel zu erreichen, daß über das Vorkommnis nichts an die Öffentlichkeit dringt, wobei geeignete Momente aus den Ermittlungsergebnissen zur Erreichung dieses Zieles geschickt ausgenutzt werden (moralisch verkommene Personen, kriminell Angefallene u. ä.).

Dabei sollte durch die vorhandenen inoffiziellen Möglichkeiten geprüft werden, inwieweit seitens der Angehörigen geschwiegen wird. Forderungen, den Toten noch einmal zu sehen, soll nicht zugestimmt werden. Was den Angehörigen über die Ursachen des Todes mitgeteilt wird, ist abhängig von:

- Was wurde der Öffentlichkeit über das Vorkommnis bekannt?
(Westliche Organe und Propaganda, Verletzte und Festgenommene, andere DDR-Bürger)
- Ergebnis der Ermittlungen.

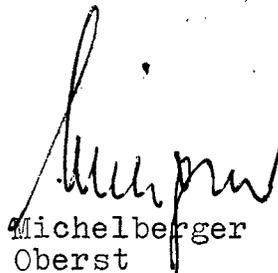
BStU
900011

VVS Po 49/70 9

Sind Organe der DVP am Geschehen unmittelbar beteiligt, ist die Weiterleitung der Meldung im Interesse der Geheimhaltung vom VPKA oder BdVP zu unterbinden oder zu legendieren.

Die in der Weisung geforderten Maßnahmen sind von den Diensteinheiten exakt zu planen und wie Alarmunterlagen aufzubewahren.

Die bisherige Weisung zur Regelung der Zuständigkeit und des Zusammenwirkens von Diensteinheiten der Bezirksverwaltung bei der Bearbeitung von verletzten und getöteten Grenzverletzern an der Staatsgrenze der DDR zu Westberlin im Bezirk Potsdam - VVS Po 08 28/67 - tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft und ist an die VS-Hauptstelle der BV Potsdam zurückzusenden.


Michelberger
Oberst

Kopie BStU
AR 3